

Nr. 01_November_2021

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2021-11-01	Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages im Jahre 2021 – hier: Ortsteil Birgden, 07.11.2021	05.11.2021
2021-11-02	Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde vom 18.10.2013	05.11.2021
2021-11-03	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	05.11.2021

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 04.11.2021

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung


Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	05.11.2021
Datum Abnahme	



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages im Jahre 2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Gangelt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 21. Oktober 2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Aktionstages des Aktionskreises Handel, Handwerk und Gewerbe, Birgden e. V. dürfen im Ortsteil Birgden die Verkaufsstellen in den nachfolgend genannten Straßen am Sonntag, dem 07. November 2021, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- Großer Pley,
- Bahnhofstraße,
- Kreuzstraße.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 21.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 21. Oktober 2021

Gemeinde Gangelt
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez.
Willems



Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 11. Oktober 2021 über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde vom 18.10.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 5. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt vom 18.10.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Gangelt vom 08. November 2013) wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,97 €.“

b) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und /oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,83 €.“

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung über Erhebung von Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder



Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 11. Oktober 2021

gez.
Willems
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung 2022 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 14. Januar 2021 während des Beratungsverfahrens vom 3. November 2021 bis 7. Dezember 2021 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

montags – freitags	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 7. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.168.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.948.500 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.580.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.621.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.536.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.596.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.



§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.541.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.780.400 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.261.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2022 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils



einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 8. November 2021 bis einschließlich 22. November 2021 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 4. November 2021

Gemeinde Gangelt

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Dahlmanns